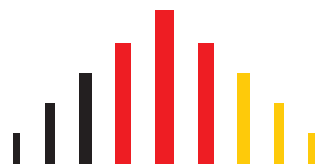


# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 5/2004

15. Oktober 2004

RVG und Rechtsschutz

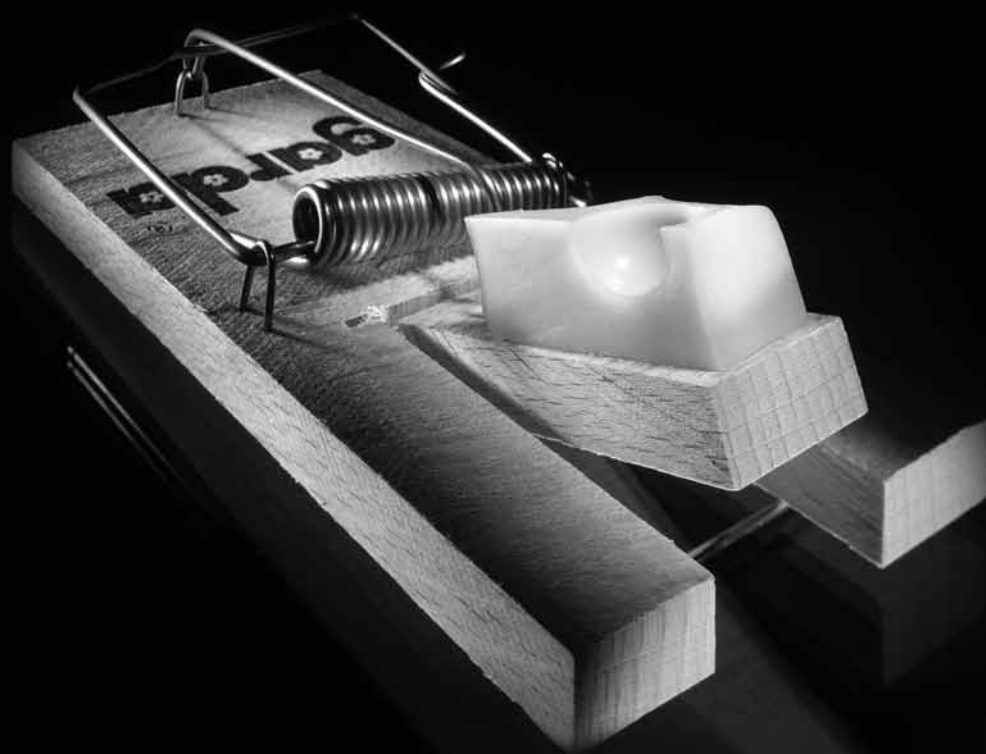
Altersversorgung

Karikaturpreis

## Anwälte — mit Recht im Markt

Zum Selbstverständnis  
der Anwälte

# Ihre Maus hat etwas Besseres verdient.



**www.zr-report.de** Die große Online-Datenbank für kleines Geld aus dem Hause Dr. Otto-Schmidt. Für nur 98,- € im Jahr in 60.000 BGH- und OLG-Entscheidungen in Zivilsachen wühlen. Alle voll zitierfähig. Jede Woche kommen mehr als 50 neue dazu. Und das Beste daran: Wenn Sie sich jetzt zum Kennenlernen anmelden, dürfen Sie 3 Monate lang rund um die Uhr in **www.zr-report.de**

wühlen und müssen dafür außer Ihren Einwahl- und Verbindungsentgelten keinen Cent zahlen. Mit etwas Glück können Sie sogar noch eine original Logitech® Cordless Click!™ Optical Mouse aus der Limited Edition gewinnen. Teilnahmebedingungen und alles Weitere unter **www.zr-report.de**

# RVG und Rechtsschutz

## Abrechnung nach Belieben?



**S**ie sind schlechte Verlierer – die deutschen Rechtsschutzversicherer. Erbittert und mit allen, auch unseriösen Mitteln haben sie das RVG bekämpft, konnten aber sein in-Kraft-treten nicht hindern, weil Politik und Fachwelt sich einig waren, dass eine moderate Anpassung der Anwaltsvergütungen nach 10-jährigem Stillstand notwendig war.

Jetzt verlagern die Versicherungen ihren Widerstand auf das Feld der Abrechnung. Sie verhalten sich, als würde es das RVG mit seinen geänderten Vergütungsregeln überhaupt nicht geben. Das wird zum Beispiel deutlich, wenn gegenüber dem Ansatz der gekappten Mittelgebühr von 1,3 gemäß Nr. 2400 VV schlicht eingewandt wird, man halte eine Geschäftsgebühr von 0,9 für ausreichend. Eine grundsätzliche Bemessung der Geschäftsgebühr auf 0,9 ist aber unter allen Gesichtspunkten unrichtig. Wenn die Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG durchschnittlich sind, ergibt sich daraus die Mittelgebühr von 1,5 als angemessene Gebühr im Einzelfall, die entsprechend der Anmerkung auf 1,3 gekappt wird, wenn die Tätigkeit nicht umfangreich oder schwierig war. Jede andere Handhabung widerspricht dem Gesetz und konterkariert den Willen des Gesetzgebers, weil sie im Gesamtergebnis zu Vergütungen führt, die sogar hinter der BRAGO zurückbleiben.

Deshalb muss den diesbezüglichen Versuchen der Versicherer energisch entgegengetreten werden, um zukünftigen Dauerschaden abzuwehren. Das wird nur gelingen, wenn die Anwaltschaft solidarisch zusammensteht. Abrechnungen der geschilderten Art dürfen nicht hingenommen werden. Sollte der jeweilige Versicherer nicht einlenken, muss der nicht gezahlte Vergütungsteil eingeklagt werden. Die Führung dieser Gebührenprozesse wird in Kürze eine gefestigte Rechtsprechung ergeben, die Inhalt und Ziele des Willens des RVG-Gesetzgebers verwirklicht. Diese Rechtsprechung wird dann auch den zukünftigen Umgang der Rechtsschutzversicherer mit anwaltlichen Vergütungsrechnungen prägen. Sie werden einsehen müssen, dass gesetzliche Regelungen nicht zur beliebigen Disposition stehen. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung darf die Erhebung solcher Gebührenklagen nicht gescheut werden, mögen auch im Einzelfall Aufwand und Belastung unverhältnismäßig erscheinen.

Eine weitere Kampflinie gegen das RVG versuchen die Rechtsschutzversicherer mit dem Abschluss so genannter Rationalisierungsabkommen aufzubauen. Auch dem liegt das Ziel zugrunde, unbeschadet der Regelungen des RVG und an den gesetzlichen Bestimmungen vorbei Minimalvergütungen im Wege der Vereinbarung durchzusetzen. Von dem Abschluss solcher Vereinbarungen ist aus Gründen gebührenrechtlicher Wirtschaftlichkeit, berufsrechtlicher Problematik und solidarischer Verhaltensweise dringend abzuraten. Wenn an die Stelle der gesetzlichen Gebühren des RVG, auf die wir lange gewartet haben, rationalisierte Gebühren treten, mag das den Interessen von Versicherungsgesellschaften, nicht aber denjenigen der leistungserbringenden Anwalt-

schaft dienen. Insofern ist die Anwaltschaft aufgerufen, ihre eigenen Interessen mit derselben Nachdrücklichkeit zu vertreten, wie das beim Einsatz für die anvertrauten Fremdinteressen der Mandanten gilt. Nur dann kann vermieden werden, dass in der Öffentlichkeit etwa der Gedanke aufkommt, ein Anwalt, der sein eigenes Interesse nur bedingt wahr, könne vielleicht auch nur geringere Durchsetzungskraft bei der Mandaterledigung zeigen. Dem Ansinnen auf Abschluss so genannter Rationalisierungsabkommen sollte deshalb mit Standfestigkeit und Rückgrat begegnet werden. Die Ankündigung, nur den Abkommen beigetretene Anwälte würden in die Empfehlungslisten der Rechtsschutzversicherung aufgenommen werden, ist nichts anderes als Schreckschussmunition. Die Erfahrung zeigt, dass die allerwenigsten Mandate durch Rechtsschutzversicherer vermittelt werden, weil die Versicherungsnehmer von ihrem Recht auf freie Anwaltswahl einen sehr bewussten Gebrauch machen.

Guter Rechtsschutz setzt auf Qualität und Kompetenz. Dies ist nicht zu Dumpingpreisen zu haben.

**RAuN Dieter Ebert, Holzminden**  
**1. Vizepräsident der RAK Celle**





## Titelthema

# Der Anwalt im Markt

## Zum Selbstverständnis der Anwälte

**P**ünktlich zum Deutschen Juristentag fiel der Startschuss der neuen Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer: Mit einem ersten Anzeigenmotiv und dem griffigen Claim „Anwälte – mit Recht im Markt“ soll eine Zukunftsdebatte über das Selbstverständnis der Anwälte angestoßen werden.

Die Kammer reagiert damit auf das sich wandelnde Berufsbild der Anwälte: Denn der Wettbewerb auf dem Rechtsmarkt ist härter geworden. Längst sind es nicht mehr nur Kleinkanzleien, die den rauen Wind des Rechtsmarktes zu spüren bekommen. Mit dem Trend zur Spezialisierung auf das lukrative Massengeschäft erkennen zunehmend auch etablierte Kanzleien die Zeichen eines sich verschärfenden Rechtsmarktes.

Immer mehr Anwälte erkennen daher die Notwendigkeit, sich auf dem Markt zu positionieren. Das fängt mit dem Fachanwaltstitel an und hört irgendwo bei der virtuellen Internetkanzlei auf. Dazwischen probieren findige Unternehmer und Anwälte immer neue Formen der Rechtsberatung aus.

Diese Entwicklung wird sich mit der weiteren Öffnung des Rechtsberatungsgesetzes verschärfen. Der nun vom Bundesjustizministerium vorgestellte Diskussionsentwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz gibt die Richtung vor. Ob soziale und karitative Organisatoren oder – über Kooperationsmodelle – vielleicht sogar Unternehmensberatungen, Banken und Versicherungen: Sie alle werden den Druck auf die Anwälte weiter erhöhen.

### Anwälte – mit Recht im Markt

Die Konsequenzen für das Gemeinschaftsgut Recht, für die Verbraucher und für das Selbstverständnis der Anwälte sind bisher

nur von wenigen erkannt worden. Über die Fachdebatte und Einzelfragen hinaus soll die Initiative die Diskussion dieser Themen anstoßen und in die Öffentlichkeit hineintragen.

### Das Gemeinschaftsgut Recht

„Anwälte – mit Recht im Markt“ hat als zentraler Claim der Initiative durchaus einen Zweiklang. Anwälte haben aufgrund ihrer Ausbildung nicht nur das Recht erworben, auf dem Rechtsberatungsmarkt tätig zu sein. Sie stellen darüber hinaus das „Recht“ und nicht andere Interessen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.

Wie die Gesundheit ist das Gemeinschaftsgut Recht von besonderer Bedeutung für unsere Gesellschaft. Denn wie ein Patient beim Arzt kann der nach Rechtsrat Suchende die Beratungsqualität in der Regel selbst kaum beurteilen. Da aber in der Rechtsberatung regelmäßig erhebliche finanzielle und persönliche Interessen auf dem Spiel stehen, muss er auf ein funktionierendes Rechtssystem vertrauen können. Im Streit- und Beratungsfall ist der Rechtsberater an seiner Seite der einzige Vertraute. Dieses Vertrauen in die Rechtsberatung ist daher der Kern eines funktionierenden Rechtsstaates.

### Der Verbraucherschutz

Die Aussage „Anwälte – mit Recht im Markt“ zeigt darüber hinaus das Spannungsverhältnis zwischen dem Gemeinschaftsgut Recht und den Marktkräften eines sich öffnenden Marktes auf. Keiner will diesen Konflikt vollständig zu Gunsten des Marktes auflösen. Bei der Abwägung beider Positionen stellt sich aber die Frage, nach welchen Kriterien der Konflikt gelöst werden soll.

Die Position der Bundesrechtsanwaltskammer dazu ist klar: Die Interessen der Verbraucher müssen das zentrale Leitbild der Modernisierung des Rechtsberatungsgesetzes sein. Wie kein anderer können übrigens Rechtsanwälte darauf verweisen, im Spannungsverhältnis zwischen Recht und Markt die Interessen der Verbraucher tatsächlich in den Mittelpunkt der Kundenbeziehung zu stellen. Ziel der Initiative ist es daher auch, die Attribute Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität als Markenzeichen der Anwaltschaft im Rechtsmarkt zu verankern.

### Anwalt der Zukunft

Die weitere Öffnung des Rechtsmarktes wird jedoch von allen Anwälten ein Umdenken erfordern. Künftig sollte sich jede Kanzlei noch viel stärker als bisher der eigenen Kompetenzen, Erfahrungen und Stärken bewusst werden. Aktiver und deutlicher als bisher wird es notwendig sein, den eigenen Mehrwert und das eigene Profil gegenüber Kunden und Verbrauchern zu kommunizieren. Je früher eine Kanzlei damit anfängt, um so erfolgreicher wird sie sich auf dem künftigen Markt gegenüber der Konkurrenz behaupten können.

Sven Griemert, Berlin

*Der Autor ist gelernter Jurist und arbeitet als Kommunikationsberater bei der Agentur Johanssen + Kretschmer Strategische Kommunikation in Berlin ([www.jk-kom.de](http://www.jk-kom.de)). Spezialisiert auf die kommunikative Begleitung von Unternehmen und Institutionen auf sich wandelnden Märkten berät er die Bundesrechtsanwaltskammer im Rahmen der Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“.*



# Fachanwaltschaft unter Druck

## Grünes Licht für Titel des Spezialisten

Das Bundesverfassungsgericht hat in den vergangenen Wochen die Anwaltschaft gleich mit mehreren Paukenschlägen aufgeschreckt. So brachten die rotgewandeten Robenträger das abgestufte System von Fachanwaltschaft, Tätigkeitsschwerpunkt und Interessengebieten, mit denen die Advokaten potenziellen Mandanten ein unterschiedliches Maß an Fachkompetenz signalisieren wollen, ins Wanken. „Spezialist für Verkehrsrecht“ sei ebenfalls ein zulässiger Titel, befand das höchste Gericht im Fall eines altgedienten Kämpfers auf diesem Rechtsgebiet. Diese Alternative könnte den Drang in die Fachanwaltschaft bremsen – wenn die Satzungsversammlung des Advokatenstands nun nicht doch noch den Katalog der möglichen Tätigkeitsfelder mit diesem Label drastisch ausweitet.

Den Richterspruch erwirkt hat ein Praktiker und Theoretiker des Verkehrsrechts mit jahrzehntelanger Berufserfahrung. Doch die selbstgewählte Bezeichnung als Spezialist wollte ihm die Rechtsanwaltskammer in Celle untersagen. Darin sah das Verfassungsgericht jedoch eine nicht akzeptable Einschränkung der Berufsfreiheit. Die werberechtlichen Vorschriften der Berufsordnung seien „zu restriktiv gefasst“, befanden die Verfassungshüter. Diese Einschränkung der Informationsmöglichkeiten sei nicht verhältnismäßig und zur Erreichung der verfolgten Gemeinwohlzwecke – nämlich zur Sicherung der Unabhängigkeit des Anwalts als „Organ der Rechtspflege“ – gar nicht erforderlich.

Für Verkehrsrecht gebe es ohnehin keine Möglichkeit, den Fachanwaltstitel zu erwerben. Außerdem versetzten sie dem begehrten Aushängeschild auch einen kleinen Hieb unter die Gürtellinie: „Fachanwälte sind nicht notwendig Spezialisten“, schrieben sie in ihren Beschluss

hinein, und riefen die „Weite der Tätigkeitsfelder“, für die Fachanwaltschaften eingerichtet seien, in Erinnerung – ebenso wie die „Fülle der Schwerpunkte“, die nebeneinander geführt werden dürften. Außerdem sprachen sie dem erfolgreichen Kläger geradezu ein Notwehrrecht zu: „Mit der Außendarstellung als Spezialist wehrt ein Anwalt zugleich die Inanspruchnahme in sonstigen Materien ab.“ (Az.: 1 BvR 159/04).

Auch das Rechtsberatungsgesetz, das wegen der bevorstehenden Ablösung durch ein „Rechtsdienstleistungsgesetz“ derzeit ohnehin seine letzten Tage erlebt, bekam einen neuen Hieb aus Karlsruhe verpasst. Berufserfahrene Juristen dürfen nach einem Verdikt der Verfassungsrichter auch dann unentgeltlich Rechtsrat erteilen, wenn sie dafür keine amtliche Erlaubnis besitzen. Ein pensionierter Oberlandesrichter aus Braunschweig sah sich durch das Rechtsberatungsgesetz gegängelt und zeigte sich deshalb selbst bei der Staatsanwaltschaft an, um das Paragraphenwerk verfassungsrechtlich attackieren zu können.

Der Richterspruch bedeutet Rückenwind für Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die die Beschränkungen für Nicht-Anwälte ein wenig lockern will – unter anderem für karitative Beratungsstellen. Das Rechtsberatungsgesetz diene zwar dem Schutz der Rechtssuchenden und einer geordneten Rechtspflege, attestierte das höchste Gericht den bestehenden Regelungen. Doch dürfe das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Deshalb müssten die Gerichte in jedem Einzelfall prüfen, ob wirklich eine „geschäftsmäßige Rechtsberatung“ vorliege. Schließlich unterliege jedes Gesetz einem Alterungsprozess: „Mit dem Wandel des Umfelds

sozialer Verhältnisse und gesellschaftspolitischer Anschauungen kann sich auch der Norminhalt ändern.“ (Az.: 1 BvR 737/00).

Für Freudensprünge bei Insolvenzanwältinnen sorgte ein drittes Judikat der Verfassungsrichter. Jeder Bewerber müsse eine faire Chance auf eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter erhalten, entschieden sie. Wer nicht in die Vorauswahl aufgenommen werde, könne dies deshalb vor Gericht überprüfen lassen (Az.: 1 BvR 135/00 und 1086/01). Der Hintergrund: Insbesondere frischgebackene Fachanwälte für Insolvenzrecht ärgern sich häufig über geschlossene Listen und Bewerberpools, die viele Amtsrichter vor Ort mehr oder weniger selbstherrlich führen. Sowohl alt-eingesessene Verwalterkanzleien als auch betroffene Richter wiegeln aber bereits ab. Wer letztlich den Zuschlag erhalte, lasse sich wegen der erforderlichen Sachkunde zur Unternehmensführung auch künftig nicht an der Elle der Gleichheit messen.

Zwei bemerkenswerte Entscheidungen hat zudem der Bundesgerichtshof dem Anwaltsstand beschert. Auch bei einer „unzureichenden und pflichtwidrigen“ Leistung kann der Vergütungsanspruch nicht gekürzt werden oder „in Wegfall geraten“, urteilten sie (Az.: IX ZR 256/03). Und noch eine frohe Kunde für gestresste Strafverteidiger: Dieser muss nicht schon dann für die verlorene Kautions eines Klienten einstehen, weil er die „technische Abwicklung“ für die Zahlung durch die Schwiegereltern des mutmaßlichen Straftäters übernommen hatte. Im Streitfall war der Beschuldigte unerwartet verstorben – und seine Banken hatten sich das von der Hinterlegungsstelle zurückgezahlte Geld wegen alter Schulden unter den Nagel gerissen (Az.: IX ZR 132/03).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

## **Steuerrecht 2004**

### **Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrecht**

10. – 11. Nov. 2004 • Frankfurt

### **Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht**

12. – 13. Nov. 2004 • München

### **Personengesellschaften – Zivil- und Steuerrecht**

22. – 24. Nov. 2004 • Berlin

### **Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis**

26. – 27. Nov. 2004 • Köln

### **Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgeplanung**

3. Dez. 2004 • Frankfurt

4. Dez. 2004 • Hamburg

FACHINSTITUT FÜR STEUERRECHT

#### **Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**

Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum  
Tel. (02 34) 9 70 64 -0 • Fax 70 35 07  
[steuerrecht@anwaltsinstitut.de](mailto:steuerrecht@anwaltsinstitut.de)

Detaillierte Informationen erhalten  
Sie online, per eMail oder Telefon.  
Alle Veranstaltungen können Sie  
natürlich auch online buchen:  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,  
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

**DAI**  
Experten wissen



## Altersversorgung

Rechtsanwalt W., heute 30 Jahre, steht am Beginn seiner Karriere und verdient bereits über der Beitragsbemessungsgrenze. Er zahlt daher den Höchstbeitrag zum Versorgungswerk. Seine Altersrente mit 65 errechnet sich auf 3.503 Euro

Auf sich ändernde Rahmenbedingungen und damit verbundene Einschnitte

Fazit: Eine frühzeitige Analyse von Versorgungsansprüchen und den Wünschen für das Rentenalter bringt Planungssicherheit und spart Geld. Angesichts der dargestellten Problematik ist hier professionelle Hilfe erforderlich.

8 | BRAKMagazin 05/2004

# Checkliste Kanzleikauf

Hinweise zum Bericht in BRAK-Mitt. 2004, 222



Altersversorgung

## I. Allgemeine Hinweise vor jedem Kauf

1. Örtliche Gegebenheiten
  - Ist am Kanzleiort gleichzeitig der Sitz von Gerichten?
  - Wie viele Kollegen sind am Ort niedergelassen?
  - Wie viele Einwohner leben am Ort und in der näheren Umgebung (Anwaltsdichte)?
2. Informationen zur Person des Verkäufers
  - Gründe für den Verkauf: Alter, Krankheit, drohender Zulassungsentzug?
  - Gespräche führen mit Personal und Vermieter mit Zustimmung des Verkäufers
  - Überblick verschaffen über die Kanzleistruktur: Welche Rechtsgebiete werden bearbeitet, wie viele laufenden Akten gibt es, wie hoch sind die Honoraraußenstände? Dies selbstverständlich unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht, nicht nur bezogen auf die Mandate, sondern auch auf Informationen zwischen den Verhandlungsparteien.

## II. Mindestinhalte für schriftliche Kaufverträge

1. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand, unter genauer Bezeichnung der Kanzlei.
2. Büroinventar gemäß Liste und Bewertung der Gegenstände; Erklärung des Verkäufers hinsichtlich der Eigentumslage.
3. Eintritt des Käufers in bestehende Verträge (Vorlegung in Kopie).
  - Personal
  - Büroräume (Mietdauer, Kaution, Renovierungspflichten)
  - Geräte
  - Telefonanlage
  - Wartungsverträge

- Abonnements
  - Bankverbindungen (Konten, deren Stand, Anderkonten und Fremdgelder)
  - weitere Verträge und Verpflichtungen des Verkäufers
4. Stichtag der Übergabe, Verpflichtung des Verkäufers zum Kontenausgleich
  5. Fortführung des Namens des bisherigen Kanzleieinhabers, §§ 9, 10 BORA
  6. Übernahme der laufenden Mandate
    - Information der Mandanten unter Beachtung der Datenschutzprobleme
    - Einführung bei den Mandanten durch Verkäufer
    - Aushändigung der Handakten zum Stichtag (Zustimmung, Schweigepflichtung)
    - Offene Honorare zum Stichtag. Wem stehen diese Gelder zu? Bei Übernahme durch den Erwerber sollte eine Pauschalierung mit entsprechendem Abschlag und gegebenenfalls eine Honorarabtretungserklärung des Verkäufers erfolgen.
    - Fremdgeldabrechnung
    - Terminkalender
    - Fristen
  7. Aufbewahrung der Altakten
  8. Kaufpreis gemäß der neuen Fassung der vorstehend abgedruckten Bewertungsrichtlinien
    - Zahlungsmodalitäten (Barzahlung, Ratenzahlung, eventuell Sicherheiten)
    - Anwaltliche Versicherung des Verkäufers hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Umsatzzahlen
  9. Steuerliche Gesichtspunkte
    - Für Verkäufer: Umsatzsteuer und Einkommenssteuer mit evtl. Freibeträgen
    - Für Käufer: Umsatzsteuer, Einkommenssteuer und Abschreibung des Praxiswertes
  10. Wettbewerbsklausel für Verkäufer (Dauer, Umkreis)

## 11. Haftung

- Haftungsfreistellung des Käufers im Innenverhältnis für anwaltliches Verschulden des Verkäufers (laufende Haftungsfälle)
- Nachweis der bestehenden Berufshaftpflicht des Verkäufers bis zum Übergabetag
- Nachweis der Berufshaftpflicht des Käufers zum Übergabetag

## 12. Weitere Tätigkeit des Verkäufers in Kanzlei (eventuell Benutzung der Kanzlei für Abwicklung von nicht mit verkauften Mandaten)

- Rechtsform
- Dauer der Beschäftigung
- Kündigungsmöglichkeiten
- Vergütung

## 13. Voraussetzungen für das in-Kraft-treten des Kaufvertrages:

- Finanzierungsnachweise des Käufers
- Rechtsanwaltszulassung des Käufers

## III. Einkauf in eine bestehende Kanzlei / Sozietät

Die vorstehenden Ziffern 1, 3, 8, 9 und 13 können entsprechend übernommen werden. Ergänzend bzw. zusätzlich wäre noch zu regeln:

1. Eintrittsdatum bezüglich Haftung und insbesondere Haftung für Altschulden
2. Beteiligungsregel an offenen Honoraren (abgerechnete und nicht abgerechnete)
3. Eigentumsverhältnisse am Inventar
4. Eintritt in den Mietvertrag und in andere verpflichtende Verträge
5. Sinnvoll wäre eine Verbindung des Kaufvertrages mit dem notwendigerweise abzuschließenden Sozietätsvertrag

RA Claus Benz, Stuttgart





## Karikaturpreis 2004

### Preisverleihung an Marie Marcks

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer verleiht den mit 5.000 Euro dotierten Karikaturpreis alle zwei Jahre. Marie Marcks erhielt die Auszeichnung 2004 für ihr Lebenswerk in festlichem Rahmen im Bundesjustizministerium. Preisträger vor ihr waren der Brite Ronald Searle (1998), der Franzose Tomi Ungerer (2000) und der US-amerikanische Künstler Edward Sorel (2002).

Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries outete sich gleich zu Beginn ihrer kleinen Begrüßungsansprache als Fan von Marie Marcks: „Es gibt diese wunderbare Karikatur, wo der Mann die Weltkugel schwer auf den Schultern trägt und das kleine Mädchen steht davor und sagt: Roll doch das Ding, Blödmann.“ Eine Karikatur mit praktischem Gebrauchswert für die Ministerin: 10 Jahre lang habe sie den Spruch als geflügeltes Wort gebraucht, wenn sich ein Mann mal wieder besonders „unbehende“ anstellte.

Marie Marcks machte sich vor allem einen Namen als politische Karikaturistin, die einzige Frau übrigens in dieser Zunft. Sie zeichnete 25 Jahre für die Süddeutsche Zeitung und auch in der Zeit, im Spiegel und im Stern veröffentlichte sie ihre Zeichnungen. Die 82-jährige Künstlerin greift immer noch zur Feder. Für die Bundesrechtsanwaltskammer hat sie eine Justitia gezeichnet, die mit roter Punkfrisur und schelmischem Lächeln die Waage der Gerechtigkeit fest im Griff hat. In der schönen, goldenen Waagschale sind die Frauen versammelt, in der hässlichen die Männer. Justitia hilft der Gerechtigkeit ein wenig nach, in dem sie die goldene Waagschale nach unten drückt. „Die Herren in den Roben, die an der Seite stehen, haben die Gerechtigkeit offenbar immer noch nicht verstanden“, meinte Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwalts-

kammer, in seinem Grußwort. „Hoffen wir, liebe Frau Marcks, dass sie mit Ihrem Werk insgesamt und mit ihrer Zeichnung besonders uns Juristen und unserem Verständnis von Gerechtigkeit ein wenig auf die Sprünge helfen.“

Das hat Marie Marcks längst getan, meint jedenfalls Jutta Limbach, Präsidentin des Goethe-Instituts. Ihr Grußwort musste verlesen werden, weil sie nicht an der Feier teilnehmen konnte. Sie hat schon in früheren Lobesreden ihre Bewunderung für die „große alte Dame der Karikatur“ zum Ausdruck gebracht. Obwohl diese Wortwahl auf Marie Marcks gerade nicht zutrifft. „Denn weder befindet sie sich auf dem Altenteil noch haftet ihr eine damenhafte Aura an. Bis in ihre jüngsten Karikaturen hinein ist sie jugendfrisch und frech. Gerade die letzte Eigenschaft soll wahren Damen fremd sein“, sagte Jutta Limbach.

Die Themen Mann und Frau, Gleichberechtigung, Kinder und Familie durchziehen das Werk von Marie Marcks. Sie hat sich jedoch auf Frauenthemen nie beschränkt. Das betonte Gisela Vetter-Liebenow, stellvertretende Direktorin des Wilhelm-Busch-Museums, in ihrer Laudatio: „Themen, die sie besonders berührt haben, waren neben dem atomaren Wettrennen die Zerstörung der Umwelt, die Asylrechtsdebatten, der Rechtsradikalismus und nicht zuletzt die Justiz, wie ihre Zeichnung für die Bundesrechtsanwaltskammer ja deutlich zeigt.“

Der Preis der Deutschen Anwaltschaft wird aber nicht an Künstler verliehen, die sich einfach nur mit Justiz oder Justizpolitik auseinandersetzen. Die Preisträger müssen andere Kriterien erfüllen: „Sie sollen sich inhaltlich mit dem befassen, was Anwälte in ihren besten Stunden tun, sich um Unterdrückte, Minderheiten und um Leute kümmern, denen ihr Recht vorent-

halten wird“, sagt Ulrich Scharf, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, der den Preis vor neun Jahren initiiert hat und selbst ein leidenschaftlicher Sammler von Zeichnungen und Karikaturen ist.

Marie Marcks zeigte sich gerührt und hoch erfreut, auch darüber, dass die Preisverleihung in Berlin stattfand. „Hier, wo ich geboren und aufgewachsen bin, wo ich als kleines Schulkind davon träumte, meine Lehrerin von der Siegessäule zu kippen und wo ich meine allererste Karikatur gezeichnet habe.“

Dieses und andere Kindheitserlebnisse hat Marie Marcks in ihrer Autobiographie „Marie es brennt“ festgehalten, mit unzähligen Zeichnungen und handgeschriebenen Texten, auch über ihr Leben mit fünf Kindern, die sie zeitweise allein großgezogen hat, mit vielen Geldsorgen, die sie eigentlich nie ganz losgeworden ist; über ihr Leben in Heidelberg und in den USA, wohin sie einst ihren inzwischen geschiedenen Ehemann begleitet hatte.

Es war also die Bundesrechtsanwaltskammer, die ihr nun den Karikaturpreis verliehen hat. Was Marie Marcks dazu veranlasste, über die Berufsorganisation der Anwälte nachzudenken: „Kammer, früher gab's in jedem Haushalt noch 'ne Speisekammer, 'ne Wäschekammer, und bei Hofe 'ne Kammerzofe, Kammerjäger et cetera, et cetera.“ Nein, all das hat natürlich nichts mit Anwälten zu tun. Die richtige Kammer glaubt sie bei Matthias Claudius gefunden zu haben: „Der Mond ist aufgegangen, zweiter Vers: Wie ist die Welt so stille – besonders die globale, ja – und in der Dämmerung Hülle – so traulich und so hold – als eine stille Kammer – wo ihr des Tages Jammer – verschlafen und vergessen sollt.“

Annette Wilmes, Berlin



## Karikatur

Die anlässlich der Preisverleihung von Marie Marcks angefertigte Zeichnung wurde in einer einmaligen Sonderauflage von 200 Exemplaren, die durch die Künstlerin signiert wurden, reproduziert. Die Siebdrucke können zu einem Sonderpreis von 195 Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten bei der BRAK angefordert werden. Zum Aufbau einer Serie werden in begrenzter Zahl Siebdrucke der bisherigen Preisträger Ronald Searle, Tomi Ungerer und Edward Sorel zum Preis von 195 Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten abgegeben.

### Bestelladresse:

Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin,

Fax: 030/ 28 49 39 – 11,

E-Mail: [ghetti@brak.de](mailto:ghetti@brak.de).

## Ausstellung

Werke von Marie Marcks können bei der BRAK im Rahmen einer Ausstellung besichtigt werden. Bis Ende März 2005 zeigt die BRAK 80 Werke der Preisträgerin.

### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr



# Ansparabschreibungen durch Anwälte

**E**ine Ansparabschreibung nach § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG kann auch von Anwälten vorgenommen werden, unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn durch Vermögensvergleich, § 4 Abs. 1 EStG, oder durch Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR), § 4 Abs. 3 EStG, ermitteln.

## Durchführung

Für ein neues bewegliches Wirtschaftsgut (WG) des Anlagevermögens (AV), das im nächsten oder übernächsten Wirtschaftsjahr (Wj.) angeschafft werden soll, kann eine Ansparabschreibung von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten (Ak) netto in Anspruch genommen werden, wobei der Gesamtbetrag der Ansparabschreibungen 154.000 € nicht übersteigen darf.

### Beispiel:

|                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| Geplante Schreibtischkombination                      |          |
| Ak netto                                              | 10.000 € |
| Ansparabschreibung                                    | 4.000 €  |
| Einkommensteuerersparnis bei Grenzsteuersatz von 45 % | 1.800 €  |
| Ersparnis Solidaritätszuschlag 5,5 %                  | 99 €     |
| Ersparnis Kirchensteuer 8 %                           | 144 €    |
| Gesamtersparnis                                       | 2.043 €  |

Wird der Schreibtisch z.B. im September des übernächsten Jahres angeschafft und betragen die Anschaffungskosten nur 8.000 € ergeben sich folgende Wirkungen:

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| in Anspruch genommene Ansparabschreibungen           | 4.000 €  |
| durch die Investition veranlasste Ansparabschreibung |          |
| 40 % aus 8.000 €                                     | -3.200 € |
| aufzulösende Ansparabschreibung                      | 800 €    |
| zzgl. Gewinnzuschlag für 2 Jahre, 2 x 6 %            | 96 €     |
| Auflösungsbetrag im übernächsten Wj.                 | 896 €    |

Der Auflösungsbetrag wirkt sich bei der EÜR als Betriebseinnahme aus, beim Vermögensvergleich als Ertrag.

Die Ansparabschreibung für die tatsächlich durchgeführte Investition ist wie folgt abzurechnen:

|                                                                                                                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Veranlasste Ansparabschreibung                                                                                                                                            | 3.200 €  |
| abzgl. Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG, wahlweise, 20 % aus 8.000 €                                                                                              | -1.600 € |
| abzgl. degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 13 Jahre, Jahres-AfA 7,7 %, degressive AfA 15,4 %, hieraus 4/12, weil Anschaffung im Sept.; |          |
| 8.000 € x 15,4 % x 4/12                                                                                                                                                   | -411 €   |
| Auflösungsbetrag der Ansparabschreibung                                                                                                                                   | 1.189 €  |

Wird das WG nicht angeschafft, muss der Gesamtbetrag der gebildeten Ansparabschreibung im übernächsten Wj. mit einem Gewinnzuschlag von 12 % aufgelöst werden.

Die Ansparabschreibung hat bei durchgeführten Investitionen die Wirkung, dass die AfA, die im ersten Jahr anfallen, um bis zu zwei Jahre vorverlagert werden. Steuern werden erspart und erleichtern die Finanzierung. Eine Ansparabschreibung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn der RA mit sinkenden Gewinnen rechnet und deshalb der individuelle Grenzsteuersatz fällt. Bei nicht durchgeführten Investitionen gleicht der Gewinnzuschlag von jährlich 6 Prozent nach § 7g Abs. 5 EStG den Steuervorteil sinkender Grenzsteuersätze vielfach aus.

Es muss sich um bewegliche WG des AV handeln, die (fast) ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Es ist nicht notwendig, eine Absicht nachzuweisen, dass dasjenige WG im

nächsten oder übernächsten Jahr angeschafft wird, für das die Ansparabschreibung in Anspruch genommen wird. Nach Auffassung des BFH liegt deswegen keine Steuerhinterziehung vor, wenn schon von Anfang an der Wille besteht, die Investition nicht durchzuführen, für die die Ansparabschreibung in Anspruch genommen worden ist. Die Finanzverwaltung verlangt eine Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht, wenn die Ansparabschreibung nicht bereits in der ersten Gewinnermittlung enthalten ist, die dem Finanzamt (FA) eingereicht worden ist, sondern erst in einem Verfahren auf Änderung des Steuerbescheides geltend gemacht wird. Sie hält auch eine Ansparabschreibung für unzulässig, wenn der Zeitraum, in dem die Investition getätigt werden sollte, bereits verstrichen ist oder der Betrieb schon veräußert worden ist.

## Finanzierungszusammenhang

Der BFH verlangt einen Finanzierungszusammenhang zwischen der Inanspruchnahme der Ansparabschreibung und der durchgeführten Investition. Er verweigert die Ansparabschreibung, wenn die Steuererklärung, in der die Ansparabschreibung in Anspruch genommen wird, erst nach Ablauf des Investitionszeitraumes eingereicht wird. Die Finanzverwaltung sieht den Finanzierungszusammenhang noch als gewahrt an, wenn eine erste Gewinnermittlung mit der in Anspruch genommenen Ansparabschreibung zu einem Zeitpunkt dem FA eingereicht wird, zu dem die Investition schon durchgeführt worden ist.

Den ausführlichen Text mit weiteren Erläuterungen finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

**RA Dr. Klaus Otto,  
Vors. Ausschuss Steuerrecht der BRAK**



# Datenschutzbeauftragte in Anwaltskanzleien



Datenschutz

**D**ie BRAK hat im September 2004 zur Frage der Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien eine Stellungnahme veröffentlicht. Danach lassen sich bezüglich der Notwendigkeit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in Rechtsanwaltskanzleien drei Grundaussagen treffen.

## Grundaussagen

In Bezug auf die mandatsbezogene Informationsverarbeitung muss kein Datenschutzbeauftragter nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt werden, weil das BDSG insoweit gegenüber dem anwaltlichen Berufsrecht, welches keinen Datenschutzbeauftragten vorsieht, subsidiär ist.

Im Gegensatz dazu gelten für die Verarbeitung von Personaldaten der Kanzlei die Grundsätze des BDSG, weshalb ein auf diesen Verarbeitungsbereich beschränkter Datenschutzbeauftragter in der Kanzlei zu bestellen ist, soweit die Voraussetzungen des § 4f BDSG vorliegen. Das bedeutet u.a., dass mehr als vier Arbeitnehmer mit der EDV-bezogenen Verarbeitung dieser Daten zu tun haben.

Bezüglich der Bestellung eines externen Beauftragten für Datenschutzrecht wird klargestellt, dass diese nach dem BDSG bestehende Möglichkeit in der Anwaltskanzlei ausscheidet, weil dies mit dem Berufsgeheimnis nicht vereinbar wäre und §§ 43a Abs. 2, 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB verletzt würden.

Die Thematik hatte in letzter Zeit Aktualität erlangt, weil Dienstleistungsunternehmen sich in Werbeschriften anboten, als externe Datenschutzbeauftragte für Freiberufler tätig zu werden. Obwohl die entsprechenden §§ 4f, 4g BDSG seit der

ursprünglichen Fassung des BDSG seit 1977 inhaltlich fast unverändert geblieben waren, wurde dadurch der Eindruck erweckt, durch die Gesetzänderung des BDSG von 2001 hätten sich auch die Vorschriften in Bezug auf die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten grundlegend geändert.

## Begründung

Die Begründung der Stellungnahme der BRAK geht in insgesamt fünf Unterpunkten u.a. auf die Subsidiarität des BDSG im Verhältnis zum anwaltlichen Berufsrecht, insbesondere der BRAO, ein. Das Berufsrecht beinhaltet ein relativ dichtes Netz informationsrechtlicher Bestimmungen, welche den spezifischen Anforderungen und Verantwortlichkeiten des Anwaltsberufes gerecht werden. Es muss berücksichtigt werden, dass BRAO und BDSG nicht aufeinander abgestimmte Regelwerke sind, die sich nicht ohne weiteres ergänzen. In Anlehnung an eine Entscheidung des BAG vom 11.11.1997 (1 ABR 21/97, NJW 1998, 2466 ff.) zum Verhältnis zwischen Betriebsverfassungsrecht und BDSG, also zu einer rechtsähnlichen Situation, ist eine Lückenhaftigkeit der Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten zu akzeptieren.

Zudem stellt die Begründung der Stellungnahme auf die konkreten Konfliktpunkte ab, die bei der tatsächlichen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach dem BDSG in Anwaltskanzleien entstehen würden. Die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten ist, wie erwähnt, mit der Pflicht zur Verschwiegenheit weder in berufsrechtlicher noch in strafrechtlicher Hinsicht vereinbar. Die Vorgabe, den Datenschutzbeauftragten dem Leiter der verarbeitenden Stelle unmittelbar zu unterstellen, ist aufgrund

der üblichen Strukturen in Kanzleien nicht möglich, wo eine Zwischenebene aus hochqualifiziertem, berufserfahrenen Personal oftmals fehlt, während das BDSG erkennbar tiefer angelegte hierarchische Strukturen voraussetzt. Auch die „neutrale“ Position des Datenschutzbeauftragten ist nicht mit der ureigensten Aufgabe des Rechtsanwalts als unabhängigen Interessenvertreter seines Mandanten vereinbar.

Weiterhin wird auf die Weiterentwicklung des Berufsrechts, insbesondere den Novellierungsvorschlag der BRAK zur BRAO, eingegangen. Dieser enthält nähere Bestimmungen zur informationsrechtlichen Ergänzung des Berufsrechts, die auf die Schaffung ausgewogener rechtlicher Lösungen abzielen, welche dem vom Datenschutzrecht angestrebten Persönlichkeitsschutz auf der einen Seite und den Besonderheiten der anwaltlichen informationellen Tätigkeit auf der anderen Seite gerecht werden. Darüber hinaus soll nunmehr die Einführung einer internen Kontrolle durch einen „Datensicherheitsbeauftragten“ in Kanzleien ab mittlerer Größe angestrebt werden. Schließlich wird klargestellt, dass eine datenschutzrechtliche Aufsicht über Anwälte nur durch die Rechtsanwaltskammern, nicht aber die Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG erfolgen kann.

**RA Prof. Dr. Armin Herb, Stuttgart**  
**Mitglied im Ausschuss Datenschutz-**  
**recht der BRAK**

Die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer mit ausführlicher Erläuterung finden Sie im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

# Der Vorwerk hat mehr auf der Pfanne als die andern.



Das renommierte Prozess-Formular-Buch von Vorwerk ist auch ein ausgezeichnetes Handbuch. Damit lassen sich die Ansprüche Ihrer Mandanten auch nach neuester Rechtslage einfach besser durchsetzen. Von der Mandatsübernahme über die außergerichtliche Streitbeilegung und das Mahnverfahren bis zur Zwangsvollstreckung finden Sie hier alles, was Sie Zeit und Kosten sparend zum Ziel führt: Mehr als 1.000 topaktuelle Muster mit ausführlichen Erläuterungen und Anmerkungen zum neuen Vergütungsrecht. Wertvolle Praxistipps, taktische und strategische Hinweise, hilfreiche Checklisten. Und alle Muster zusätzlich auf CD. Das Prozess-Formular-Buch. Einfach bestellen. Doppelt gut.

**BESTELLSCHEIN** ☒ Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozess-Formular-Buch**  
Herausgegeben von RA beim BGH Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen  
Praktikern. 8., überarbeitete Auflage 2005, rd. 2.700 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl.  
CD mit allen Mustern ca. 112,- € [D]. Erscheint Dezember 2004. ISBN 3-504-07016-1

Name

PLZ

Ort

Straße

Datum

Unterschrift

9/04

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln





# Arbeitsrecht im DAI

## Das Fachinstitut für Arbeitsrecht im DAI

**D**as Fachinstitut für Arbeitsrecht konzentriert sich seit seiner Gründung im Jahre 1982 auf ein Ausbildungs- und Fortbildungsangebot, welches aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht aufnimmt und praxisorientiert in verschiedenen Veranstaltungen vermittelt. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Fachlehrgänge nach den Vorgaben und Anforderungen der Fachanwaltsordnung, die die Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung regelt. Das Fachinstitut steht für eine zuverlässige Begleitung auf dem Wege in die Fachanwaltschaft und trägt der stürmischen Aufwärtsentwicklung in diesem Rechtsgebiet Rechnung.

### Das Konzept

Renommiertere Referenten aus der Anwaltschaft, der Rechtsprechung und der Lehre garantieren, dass der Ausbildungs- und Fortbildungsauftrag des DAI aktuell an den neuesten Gesetzen und Entwicklungen in der Rechtsprechung orientiert wird. Der Gesetzgeber hat sich in den letzten Jahren derart kreativ gezeigt, dass die Fachliteratur ihm kaum noch folgen kann. Wer heute auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes tätig ist, bedarf deshalb permanenter Aktualisierung.

Den teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen wird bei jeder Tagung eine umfangreiche und auf dem aktuellsten Stand befindliche Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt, die gerne in der anwaltlichen Praxis als Nachschlagewerk genutzt wird.

### Veranstaltungen

Konnte im Jahre 1982 das Fachinstitut 516 Teilnehmer begrüßen, waren es im

Jahre 2003 auf insgesamt 47 Tagungen 4.375 Teilnehmer. Per 1. Januar 2004 waren 5.446 Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht zugelassen. In diesem Herbst wird in Bochum bereits der 51. Fachlehrgang Arbeitsrecht durchgeführt. Diese Zahlen dokumentieren, dass der allergrößte Teil der Fachanwaltschaft seinen theoretischen „Unterbau“ nach der FAO durch das Fachinstitut erhielt. Für das Jahr 2004 sind drei weitere Fachlehrgänge an dem traditionellen Tagungsort Soest sowie den mit modernster Technik ausgestatteten Ausbildungszentren in Berlin und Bochum geplant.

Die Anzahl der Veranstaltungen zeigt ebenfalls, dass die erforderliche Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO nicht nur der Fachanwaltschaft angeboten, sondern auch von dieser genutzt wird. Besonders hervorzuheben ist auch die Veranstaltung „Arbeitsrecht aktuell“, welche im kommenden Jahr neben Berlin und Bochum auch in München, Frankfurt und Hamburg angeboten wird.

Neu aufgenommen wird eine Veranstaltung „Praxiswissen Arbeitsrecht“, welche sich sowohl an die jüngeren Kreise der Anwaltschaft wendet, aber auch an diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ohne große Spezialisierung auch Fälle des Arbeitsrechtes bearbeiten möchten.

Das Institut wendet sich somit nicht nur an Spezialisten, sondern möchte in Zukunft auch dem „Allgemein-Anwalt“ Hilfestellung bei der Wissensvermittlung geben.

### Jahresarbeitstagung

Alljährliches Highlight ist die Jahresarbeitstagung des Instituts. Sie findet als Forum aller im Arbeitsrecht Tätigen

einen ständig wachsenden Zuspruch. Die Generalthemen der Jahresarbeitstagungen greifen aktuelle, praxisbezogene Entwicklungen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auf und vertiefen diese in Darstellung und Diskussion.

Die Ergebnisse der Tagungen veröffentlicht das DAI in der Schriftenreihe „Brennpunkte des Arbeitsrechts“, welche beim Bundesarbeitsgericht und den Instanzgerichten zunehmend Beachtung findet. Für viele Kolleginnen und Kollegen ist darüber hinaus die Jahresarbeitstagung eine Begegnungsstätte für Erfahrungs- und Gedankenaustausch.

**RA Bernd Ennemann, Soest**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht,**  
**Leiter des Fachinstituts für Arbeitsrecht**

### 16. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

5. bis 6. November 2004 in Köln

- Reichweite und Grenze der Tarifautonomie
- Erste Erfahrungen mit dem neuen Kündigungsrecht
- Die Rechtsprechung des EuGH und ihr Einfluss auf das deutsche Arbeitsrecht
- Kernprobleme individualrechtlicher Vertragsgestaltung
- Hartz I - IV und die arbeits- und sozialrechtlichen Folgen
- Betriebsverfassung in der Interessenskollision
- Arbeitsrecht in der Insolvenz

Weitere Informationen:  
Deutsches Anwaltsinstitut,  
Tel. 0234/970640,  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



# Junge Anwälte haben Mut. Aber von Prozessführung keine Ahnung.



www.otto-schmidt.de

Einer der erfahrensten Prozesspraktiker macht Sie für den Ernstfall fit. In gutem Deutsch, in kurzen, klaren Sätzen erklärt er Ihnen, worauf es bei der Entstehung einer Klagschrift ankommt. Vom ersten Kontakt mit dem Mandanten bis zum abgeschlossenen Verfahren lernen Sie praktisch alles, was die erfolgreiche Prozessführung ausmacht. Eine unbedingte Pflichtlektüre für jeden jungen Anwalt und alle Referendare, aus der selbst gestandene Kollegen noch viel lernen können. Kaufen, lesen, erfolgreich sein.

Mit GKG  
und RVG



Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln  
(Fax 02 21/9 37 38-943)

## FAX - BESTELLSCHEIN

☐ Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht  
Schneider **Die Klage im Zivilprozess** Taktik – Praxis – Muster.  
Von Richter am OLG a.D. RA Dr. Egon Schneider. 2. Auflage 2004,  
rd. 600 Seiten Lexikonformat, gbd. 69,80 € [D]. ISBN 3-504-47078-X.

Name

Straße

PLZ / Ort

Datum / Unterschrift

5/04

# Wie wird man im Vereinsrecht König?



www.otto-schmidt.de

Stöbern Sie in diesem Buch! Das ist der Klassiker, der Sie auch in Zukunft wieder souverän zu praktikablen Lösungen der vielen Streit- und Zweifelsfragen führt. Vom Anfang bis zum Ende einer Vereinsexistenz. Und zwar so, dass Sie keinen wesentlichen Aspekt eines Falles übersehen. Verständlich geschrieben. Unzählige anschauliche Beispiele. Hilfreiche Formulierungsvorschläge, Schriftsatzmuster, Satzungsmuster samt Anmeldungen und jede Menge praktischer Tipps. So können Juristen, Vereinsvorstände, aktive Mitglieder das Vereinsrecht gut beherrschen.

Leseprobe  
im Internet



Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln  
(Fax 02 21/9 37 38-943)

## FAX - BESTELLSCHEIN

☐ Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht  
Stöber **Handbuch zum Vereinsrecht** 9., neu bearbeitete Auflage  
2004, rd. 750 Seiten Lexikonformat, gbd. 72,80 € [D].  
ISBN 3-504-40024-2

Name

Straße

PLZ

Ort

Datum

Unterschrift

6/04

# Der Vorwerk hat mehr auf der Pfanne als die andern.



Das renommierte Prozess-Formular-Buch von Vorwerk ist auch ein ausgezeichnetes Handbuch. Damit lassen sich die Ansprüche Ihrer Mandanten auch nach neuester Rechtslage einfach besser durchsetzen. Von der Mandatsübernahme über die außergerichtliche Streitbeilegung und das Mahnverfahren bis zur Zwangsvollstreckung finden Sie hier alles, was Sie Zeit und Kosten sparend zum Ziel führt: Mehr als 1.000 topaktuelle Muster mit ausführlichen Erläuterungen und Anmerkungen zum neuen Vergütungsrecht. Wertvolle Praxistipps, taktische und strategische Hinweise, hilfreiche Checklisten. Und alle Muster zusätzlich auf CD. Das Prozess-Formular-Buch. Einfach bestellen. Doppelt gut.

**BESTELLSCHEIN** ☒ Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozess-Formular-Buch** Herausgegeben von RA beim BGH Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 8., überarbeitete Auflage 2005, rd. 2.700 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern ca. 112,- € [D]. Erscheint Dezember 2004. ISBN 3-504-07016-1

Name \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

9/04

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

